

Die wichtigsten Polizeiverordnungen und Ortsatzungen im Bezirk der Stadt Darmstadt

1. Polizeiverordnungen

Meldewesen.

Für alle polizeilichen An-, Um- oder Abmeldungen der Inländer sowohl als auch der Ausländer und Staatenlosen kommt diejenige Polizeibezirksmeldestelle in Betracht, in welcher der Meldepflichtige wohnt oder sich aufhält.

A. Inländer

Gesetzliche Bestimmungen

1. Das Hessische Gesetz vom 4. Dezember 1874, die polizeiliche Aufsicht über Zu- und Wegzüge betreffend.
2. Die Artikel 81, 82, 84 und 85. des Hessischen Polizeistrafgesetzbuches.
3. Die Polizeiverordnung für die Hauptstadt Darmstadt vom 23. März 1927, das polizeiliche Meldewesen betreffend.

Anmeldungen

hat der Meldepflichtige persönlich unter Vorlage des polizeilichen Abmeldescheins des letzten Wohn- oder Aufenthaltsortes binnen 8 Tagen nach dem Zuzug vorzunehmen.

Wer sich anmeldet hat über seine sowie über die persönlichen Verhältnisse der mit ihm zuziehenden Personen folgendes anzugeben:

1. Zu- und Vornamen,
2. Geburtstag,
3. Geburtsort,
4. Staatszugehörigkeit,
5. Familienstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden),
6. Stand oder Gewerbe,
7. Arbeitgeber,
8. bisheriger Wohnort,
9. Tag des Zuzugs,
10. jetzige Wohnung,
11. etwaige frühere Wohnung in Darmstadt,
12. Name und Wohnort der Eltern, bei Minderjährigen oder entmündigten Personen, Namen und Wohnort des gesetzlichen Vertreters.

Seine Angaben hat der zur Meldung Verpflichtete eigenhändig zu unterschreiben.

Wohnungswechsel

innerhalb der Stadt sind binnen 8 Tagen mündlich oder schriftlich zu melden.

Abmeldungen

sind vor dem Wegzug mündlich oder schriftlich, unter Angabe des neuen Wohn- oder Aufenthaltsortes zu bewirken.

Hauseigentümer oder deren Stellvertreter und Untervermieter

sind verpflichtet, den Ein-, Um- oder Wegzug der Personen, die bei ihnen Wohnräume innehaben — einerlei ob entgeltlich oder unentgeltlich — in-

nerhalb 10 Tagen, vom Zugtage angerechnet, anzuzeigen, es sei denn, daß die betreffenden Personen nachweislich bereits selbst ihrer polizeilichen Meldepflicht genügt haben.

Schlafgänger

sind vom Vermieter binnen 24 Stunden zu melden.

Geschäfts- und Büroräume

Benutzung, Verlegung oder Aufgabe solcher Räume ist vom Hauseigentümer, seinem Stellvertreter oder Untervermieter innerhalb 10 Tagen zu melden.

Meldung der Fremden

Bei Uebernachtung in Gasthäusern und vorübergehendem Aufenthalt in Darmstadt bis zu 6 Wochen ist die Eintragung in das Fremdenbuch erforderlich, unter Angabe der genauen Personalien.

Zuwiderhandlungen gegen die Meldevorschriften

haben Geldstrafe bis zu 150.— RM. oder entsprechende Haft zur Folge.

B. Ausländer und Staatenlose

Gesetzliche Bestimmungen

Die Hessische Verordnung vom 12. August 1921 über die Meldepflicht der Ausländer in der geänderten Fassung vom 21. Mai 1926.

Anmeldungen

Jeder über 15 Jahre alte Ausländer oder Staatenlose hat sich möglichst persönlich binnen 48 Stunden nach der Ankunft unter Vorlage des Nationalpasses anzumelden. Auf Verlangen ist der Polizeibehörde ein Lichtbild des Ausländers oder Staatenlosen zu übergeben.

Für Wohnungswechsel und Abmeldungen

sind für Ausländer und Staatenlose die Meldevorschriften, welche für Inländer bestehen, maßgebend.

Wohnungsgeber

sind verpflichtet, sich über die erfolgte Anmeldung des Beherbergten, einerlei, ob die Wohnung oder Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich gewährt wird, innerhalb 48 Stunden nach der Annahme zu vergewissern und nötigenfalls selbst binnen weiterer 24 Stunden schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Gibt der Ausländer oder Staatenlose die Wohnung oder Unterkunft auf, so hat der Wohnungsgeber dies binnen 24 Stunden schriftlich oder mündlich zu melden, sofern nicht der Ausländer oder Staatenlose sich bereits selbst abgemeldet und dies den Wohnungsgebern nachgewiesen hat.